

**Bestimmungen zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung
ab 21.09.20 an der Hohenau-Grund und-Mittelschule Neubeuern
(Schule des Landkreises Rosenheim)**

Wichtige aktuelle Information (Stand 19.09.20):

Am Montag, den 21.09.2020 endet die bayernweit angeordnete Maskenpflicht ab der 5. Jahrgangsstufe und nun gilt die im Rahmen-Hygieneplan vorgesehene Regelung (Stufe 1) für die bayerischen Schulen:

Diese besagt, dass die Maskenpflicht für Schüler und Lehrkräfte während des Unterrichtes entfällt, sobald sie ihren Sitzplatz erreicht haben.

Im restlichen Schulbereich, auch während der Pause besteht weiterhin Maskenpflicht, die natürlich beim Essen und Trinken aufgehoben ist. Verlässt ein Schüler oder eine Lehrkraft während des Unterrichts den Sitzplatz, dann muss eine Maske getragen werden.

**Hier die ausführliche Information des Kultusministeriums aktualisiert am
18.09.20:**

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> (Link Stand 19.09.20):

„Im Schuljahr 2020/2021 müssen bis auf Weiteres **alle Personen** auf dem Schulgelände eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen – am Sitzplatz im Klassenzimmer jedoch nur dann, wenn dies in der jeweiligen Stufe des Drei-Stufen-Plans ausdrücklich vorgesehen ist.

Allgemein bestehen bis auf Weiteres folgende Regelungen:

Grundsätzlich gilt für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer anderen geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle).

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Schülerinnen und Schüler können im Regelbetrieb (Stufe 1 des Drei-Stufen-Plans bzw. auch Stufe 2 bei den Jahrgangsstufen 1 bis 4) ihre MNB abnehmen, sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben sowie in bestimmten Unterrichtssituationen (bspw. Bei der Ausübung von Musik oder Sport); Lehrkräfte und weiteres Personal, wenn der jeweilige Arbeitsplatz erreicht ist. Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, können alle Personen ihre MNB abnehmen.

(...)

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Unterricht soll

- ab **Stufe 2** des Drei-Stufen-Plans (d. h. Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner) **ab Jahrgangsstufe 5** (weiterführende und berufliche Schulen),
- ab **Stufe 3** des Drei-Stufen-Plans (d. h. Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner) in allen Jahrgangsstufen an allen Schulartengelten.“

Eine Übersicht zum Drei-Stufen-Plan (einschließlich der Regeln zum Umgang mit Kindern mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen) finden Sie hier:

- [Drei-Stufen-Plan pdf, 333 KB](#)

Die laufend aktualisierten Hinweise des Gesundheitsamtes Rosenheim können diese allgemeine Regelung nach Stand der regionalen COVID-19 Fallzahlen mitbestimmen.

Gez. Manuela Biersack, Schulleiterin